

Satzung des Vereins Soziokulturelles Zentrum e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Soziokulturelles Zentrum e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist regional und überregional tätig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04509 Delitzsch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in 04509 Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins:
 - a. Förderung der Jugendhilfe, Jugendfürsorge und Jugendpflege
 - b. Förderung der Altenhilfe und Altenfürsorge
 - c. Förderung von Kunst und Kultur
 - d. Förderung von Bildung und Erziehung
 - e. Förderung und Integration von Flüchtlingen, Vertriebenen, Spätaussiedlern
Aussiedlern
 - f. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - g. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - h. Förderung der Wohlfahrtspflege
 - i. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Maßnahmen der Erwachsenenbildung sowie der Qualifizierung zur Integration in den Arbeitsmarkt und der Qualifizierung von Ehrenamtlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt des Soziokulturellen Zentrums als Dach zur Umsetzung der in Satz 2 genannten Ziele des Vereins. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Die einzelnen Förderungen könnten mit weiteren Aktivitäten ergänzt werden.

Im Bereich Jugendhilfe

Jugendbildung, Förderung der Interessen und Begleitung der Jugendlichen in das Erwachsenwerden, Höhepunkt Jugendweihe

Im Bereich Altenhilfe

Unterstützung älterer Bürger im Alltag, Förderung von Zusammenkünften einem Kommunikationsaustausch, insbesondere Angebote für Menschen mit Demenz und deren Angehörige. Einrichtung und Betrieb eines Mehrgenerationenhauses und einer Koordinierungsstelle zum Thema Demenz.

Im Bereich Kunst und Kultur

Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Interessen zur Bewahrung und Weiterentwicklung der kulturellen und kreativen Vielfalt.

Im Bereich Bildung und Erziehung

Betreiben eines Kreativkindergartens und des Familienhauses „Horizont“, in dem ein Mutter/Vater/Kind Heim untergebracht ist. Zusammenarbeit mit Schulen.

Im Bereich Integration

Zusammenführung von Kulturen, gemeinsame Erlebnisse, Integration unabhängig vom individuellen Alltags- und Berufsleben.

Zur Förderung der Gleichberechtigung

Schaffung von Angeboten für alle Interessenten unabhängig von Geschlechtern.

Für Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Nachbarschaftshilfe, Alltagsbegleiter, Nachbarschaftshelferkurse

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:

- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen,
- Initiativen, die im soziokulturellen, sozialen und ökologischen Bereich wirken und die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anerkennen und fördern,
- sonstige Organisationen und Vereine, die im soziokulturellen, sozialen und ökologischen Bereich die satzungsmäßigen Ziele des Vereins fördern,

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kommt mit schriftlicher Bestätigung (Aufnahmeerklärung) durch den Vorstand zustande.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod (natürliche Person), durch Auflösung (juristische Person) bzw. mit endgültiger Einstellung der Tätigkeit des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein grober Verstoß (wichtiger Grund) liegt insbesondere vor, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird oder wissentlich gegen die Satzung und/oder Beschlüsse des Vereins verstoßen wird.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

4. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Geld erhoben, über dessen Höhe der Vorstand jeweils mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

§6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen können weitere Organe gebildet werden. Darüber hinaus kann durch den Vorstand ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer berufen werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung (Präsenz mit Online-Zuschaltung) oder als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung ohne physische Präsenz) durchgeführt werden.

Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt diese den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Bei hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder ihre Mitgliedsrechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Identität der teilnehmenden Mitglieder sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlussfassung sind durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.

Eine Mitgliederversammlung, die in hybrider oder virtueller Form durchgeführt wird, gilt als ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig, sofern die in der Satzung vorgesehenen Einladungsfristen und -formen eingehalten wurden.

3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein jeweils bekanntgegebene Adresse, auch E-Mail-Adresse, der Mitglieder.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§8 Ablauf einer Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt dies ein von der Versammlung gewähltes Mitglied des Vereins.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben, es sei denn ein Drittel der Versammlungsteilnehmer/innen oder der Vorstand verlangen eine schriftliche Abstimmung. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Sind juristische Personen oder Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, KG, OHG) Mitglied im Verein, haben **auch** diese jeweils nur eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung als ungültige Stimmen gewertet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Beschlüsse werden, sofern in der Satzung keine andere Regelung enthalten ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlussfassungen über

- Satzungsänderungen,
- die Wahl oder Abwahl des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins
- die Entgegennahme des Jahresberichts die Entlastung des Vorstands,

Über Satzungsänderungen oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern beschließt sie mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung des Zwecks des Vereins beschließt sie mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter
- dem Kassenwart sowie
- maximal 2 Beisitzern

Er wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt, wobei jede Vorstandsposition einzeln zu wählen ist. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter die Vertretung nur ausüben kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandszugehörigkeit. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Beendigung seiner Amtszeit abgewählt werden oder sein Amt niederlegen, ohne dass dies seine Mitgliedschaft berührt. Über die Abwahl beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene pauschale Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), sofern dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt.

Über die Gewährung und Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage des Vereins.

3. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Zielsetzung zu führen und diese im Interesse der Mitglieder zu vertreten. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- e. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

§10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann neben dem Vorstand einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S.d. §30 BGB bestellen. Dieser handelt für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert diesbezüglich den Verein. In den Vorstandssitzungen hat der Geschäftsführer ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Im Einzelnen regelt der Vorstand die Befugnisse und Aufgaben des Geschäftsführers in einem gesonderten Geschäftsführervertrag.

§11 Verhältnis Vorstand und Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt.

Die Weisungsbefugnis bezieht sich ausschließlich auf den Rahmen und die Grundzüge der Vereinsarbeit und nicht auf operative Einzelmaßnahmen.

Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Abschluss, die Durchführung und die Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen sowie personalbezogene Einzelentscheidungen, sind von der Weisungsbefugnis der Mitgliederversammlung ausdrücklich ausgenommen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung in der jährlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht sowie eine schriftliche Jahresabrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§12 Informationspflicht

Jedes Mitglied kann sich, sofern es bei der jeweiligen Mitgliederversammlung nicht anwesend war, über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Protokollinhalt der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter oder dem Vorstand informieren. Spätestens 2 Wochen nach der Beschlussfassung oder dem Sitzungstag (Ende der Sitzung) gilt der jeweilige Beschluss bzw. Protokollinhalt dem Vereinsmitglied als bekannt.

§13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Nordsachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.